

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Zustimmung zum Staatsvertrag soll es den Sparkassenverbänden aus Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz als Trägern der Landesbausparkassen ermöglicht werden, die Fusion der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd herbeizuführen. Die Sparkassenverbände sehen in der Fusion ein probates Mittel, um einem verschärften Wettbewerbsumfeld mit erheblichem Ertrags- und Kostendruck, steigender Regulatorik und den Nachwirkungen einer jahrelangen Niedrigzinsphase zu begegnen. Darüber hinaus sind lediglich redaktionelle Anpassungen an die veränderte Rechtslage beabsichtigt.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Staatsvertrag führt die Fusion der beiden Landesbausparkassen nicht selbst herbei. Er enthält lediglich die rechtlich unabdingbaren Regelungen zu der von den Trägern zu beschließenden Vereinigung der beiden Institute. Wegen der über die Grenzen der drei Länder hinausgehenden Geltung ist er aber die rechtlich erforderliche Grundlage der Fusion. Auf Subsidiarität bedacht, betont und stärkt der Staatsvertrag die Satzungsautonomie der neuen LBS Landesbausparkasse Süd. Er regelt zudem unter anderem, dass mit der Vereinigung der beiden bislang selbstständigen Landesbausparkassen das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und ohne Abwicklung auf die LBS Landesbausparkasse Südwest übergeht. Die Fusion wird auf der Grundlage

des Staatsvertrages durch Fusionsbeschlüsse der beiden Verbandsversammlungen und einen Fusionsvertrag zwischen den Sparkassenverbänden von Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz als den Trägern der beiden Landesbausparkassen herbeigeführt. Dieser Fusionsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Länder. Sitz der neuen LBS Landesbausparkasse Süd wird Stuttgart und München sein, in Mainz werden ein Standort mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und in Karlsruhe ein weiterer Standort des fusionierten Instituts sein. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Auf die LBS Landesbausparkasse Süd und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung. Dies gilt auch für das Personalvertretungsrecht und die Kompetenzen der Rechtsaufsicht des Landes, die bereits im bisherigen Staatsvertrag zur Bildung der LBS Landesbausparkasse Südwest enthalten waren und sich bewährt haben.

Neben redaktionellen Änderungen in verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen, in denen auf die LBS Landesbausparkasse Südwest Bezug genommen wird, enthält das Gesetz in Artikel 6 eine Vorschrift zur Sicherung der Personalvertretung bis zur Neuwahl des Personalrats der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens aber bis zum 31. Mai 2025.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen – außer bei den betroffenen Landesbausparkassen – für die öffentliche Hand keine Kosten. Durch die Fusion können sich Auswirkungen auf das Steueraufkommen ergeben, die sich derzeit nicht beziffern lassen. Weitere Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen wurde mit Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai 2022 (Aktenzeichen: I-500.11) und vom 20. Dezember 2022 (Aktenzeichen: 0144.5-98/4/2) vorläufig ausgesetzt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Februar 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg, dem
Freistaat Bayern und dem Land Rhein-
land-Pfalz über die Vereinigung der LBS
Landesbausparkasse Südwest und der
LBS Bayerische Landesbausparkasse zur
LBS Landesbausparkasse Süd und zur
Änderung des Sparkassengesetzes und
weiterer Vorschriften**

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd

Dem zwischen dem 24. Januar 2023 und 7. Februar 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Südwest“ durch das Wort „Süd“ ersetzt.
2. In § 49 Satz 3 werden die Wörter „und der LBS Landesbausparkasse Südwest“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung

In § 1 Absatz 2 der Sparkassengeschäftsverordnung vom 12. Februar 1992 (GBl. S. 155), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158) geändert worden ist, wird das Wort „Südwest“ jeweils durch das Wort „Süd“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens-
gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

In § 45 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 618) geändert worden ist, wird das Wort „Südwest“ durch das Wort „Süd“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird das Wort „Südwest“ durch das Wort „Süd“ ersetzt.

Artikel 6

Sicherstellung der Personalvertretung

§ 1

Übergangspersonalräte

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd besteht der am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt

1. bei der LBS Landesbausparkasse Südwest vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich der bisherigen Landesbausparkasse Südwest in Stuttgart, Karlsruhe und Mainz sowie
2. bei der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich der bisherigen LBS Bayerische Landesbausparkasse in München

fort. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Übergangspersonalräte endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Personalrats bei der jeweiligen Dienststelle der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025. § 22 Absatz 3 LPVG findet auf die Wahl des Personalrats nach Satz 1 keine Anwendung.

(3) Bei der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd nimmt der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) die Aufgaben des Personalrats nach § 16 Absatz 1 LPVG wahr.

§ 2

Übergangsgesamtpersonalrat

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern des Übergangspersonalrats nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und fünf Mitgliedern des Übergangspersonalrats nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zusammen. Die Übergangspersonalräte bestimmen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Gesamtpersonalrats bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025. § 22 Absatz 3 LPVG findet auf die Wahl nach Satz 1 keine Anwendung. § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LPVG steht der Wahl des Gesamtpersonalrats nicht entgegen, im Übrigen bleibt § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG unberührt.

§ 3

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bei der LBS Landesbausparkasse Süd besteht die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt

1. bei der LBS Landesbausparkasse Südwest vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretung als Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Bereich der bisherigen LBS Landesbausparkasse Südwest in Stuttgart, Karlsruhe und Mainz sowie
2. bei der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretung als Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Bereich der bisherigen LBS Bayerische Landesbausparkasse in München

fort. § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 LPVG bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024. Der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) nimmt für diese Wahl die Aufgaben des Personalrats nach § 62 Absatz 1 Satz 1 LPVG wahr.

Erfolgt die nächste regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 LPVG vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd bezeichneten Zeitpunkt, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit spätestens am 31. Januar 2027 endet.

§ 4

Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Süd wird eine Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und zwei Mitgliedern der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zusammen. Die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertreter und -vertreterinnen bestimmen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Dienststelle der LBS Landesbausparkasse Süd oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der LBS Landesbausparkasse Süd, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 vor, so endet die Amtszeit nach Satz 1 spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2027. § 66 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LPVG steht der Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht entgegen, im Übrigen bleibt § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG unberührt.

§ 5

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte, Gesamtpersonalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen für die Übergangspersonalräte nach § 1, den Übergangsgesamtpersonalrat nach § 2, die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 und die Übergangsgesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 4 entsprechend.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, der in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd als Zeitpunkt der Vereinigung bezeichnet wird. Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 6 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft.

(4) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 13 gekündigt wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Den Sparkassenverbänden des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz als Träger der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse soll durch den Staatsvertrag die Fusion der beiden Institute ermöglicht werden. Die übrigen Gesetzesänderungen betreffen in erster Linie notwendige redaktionelle Anpassungen.

II. Inhalt

So wie die gesamte Kreditwirtschaft sind auch die Landesbausparkassen erheblichen Marktveränderungen und einem schwieriger werdenden Wettbewerbsumfeld mit Ertrags- und Kostendruck unterworfen, das auch durch die weiter zunehmenden regulatorischen Anforderungen sowie die Auswirkungen einer langjährigen drastischen Niedrigzinsphase geprägt ist. Neben den erforderlichen und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Geschäftsmodells in den einzelnen Landesbausparkassen gibt es bundesweit Bestrebungen, durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Häusern bis hin zu Fusionen zu einer Verbesserung der Situation zu kommen. Nachdem die Fusion zwischen der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz auch in den Augen der Träger erfolgreich realisiert werden konnte, soll nach langjährigen Sondierungen nun auch die Fusion mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse umgesetzt werden. Der Name der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts soll LBS Landesbausparkasse Süd lauten. Die Vereinigung wird auf der Grundlage des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag ermöglicht und erfolgt durch Fusionsbeschlüsse der Verbandsversammlungen und einen Fusionsvertrag der Träger, der durch die zuständigen Ministerien des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt werden muss, um wirksam zu werden. Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Südwest als aufnehmendes Institut über.

In weiteren Artikeln werden das Sparkassengesetz und andere Vorschriften geändert. Die Regelungen zur Sicherstellung der Personalvertretung gelten übergangsweise spätestens bis zum 31. Mai 2025. Die übrigen gesetzlichen Änderungen sind redaktioneller Natur.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wobei die Entscheidung der Träger der beiden Landesbausparkassen zur Fusion eine geschäftspolitische Entscheidung und Ausdruck ihrer gesetzlich verbürgten Satzungsautonomie ist.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite handelt.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Staatsvertrag

Nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bedarf der Staatsvertrag zur Vereinigung der beiden Landesbausparkassen der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Im Rahmen der Verbändeanhörung plädierte der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg dafür, bereits in den Übergangsverwaltungsrat nach § 8 Absatz 9 des Staatsvertrags Beschäftigtenvertreter aus der LBS Bayerische Landesbausparkasse zu entsenden und führte als Begründung an, dass bei der Fusion der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest im Jahre 2016 auch rheinland-pfälzische Beschäftigtenvertreter im Übergangsverwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Südwest vertreten gewesen seien. Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Anders als bei der früheren LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz gibt es bei der LBS Bayerische Landesbausparkasse keine Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat. Aus diesem Grunde fehlt ein rechtlich zulässiges Verfahren zur Delegation bayerischer Beschäftigtenvertreter in den Übergangsverwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Süd.

Zu Artikel 2 – Änderung des Sparkassengesetzes

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Da in § 7 Absatz 1 des Staatsvertrags geregelt ist, dass die Rechtsaufsicht über die LBS Landesbausparkasse Süd durch das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien in Bayern und Rheinland-Pfalz ausgeübt wird, ist die bisherige Regelung in § 49 Satz 3 des Sparkassengesetzes obsolet.

Zu Artikel 3 – Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 – Sicherstellung der Personalvertretung

Artikel 6 normiert eine Übergangsregelung zur Sicherstellung der Personalvertretung für die Zeit vom Beginn der Vereinigung der beiden Institute bis zur Neuwahl der Personalvertretung der neuen LBS Landesbausparkasse Süd. Sie gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2025. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll Entsprechendes gelten mit der Besonderheit, dass unabhängig von Übergangspersonalvertretungen schon zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung zwischen April und Juli 2024 regulär eine Jugend- und Auszubildendenvertretung für die gesamte neue LBS Landesbausparkasse Süd gewählt werden kann. Da es sich bei der in Artikel 6 gewählten Konstruktion nur um eine Anlehnung an die Regelung des § 113 Lan-

despersonalvertretungsgesetz handelt, muss sie mit Gesetzeskraft im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag geregelt werden. Der Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz werden im Falle einer künftigen, die Fusion der beiden Landesbausparkassen berührenden Änderung des Landespersonalvertretungsrechts oder des Rechtsaufsichtsrechts im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gehört.

Der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg schlug im Anhörungsverfahren vor, bereits jetzt im Gesetz die Unternehmenssitze der LBS Landesbausparkasse Süd in Stuttgart und München zu personalvertretungsrechtlich eigenständigen Dienststellen zu erklären, was zur Folge hätte, dass es an beiden Standorten auf Dauer eigenständige Personalräte gäbe und ein neuer Gesamtpersonalrat zu bilden wäre. Von einer Übernahme dieses Vorschlags wurde abgesehen, da die von ver.di gewünschte Regelung in der von Artikel 6, § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 vorgesehenen Übergangszeit bis spätestens 31. Mai 2025 bereits gewährleistet ist. Durch den dort aufgenommenen Verweis auf § 5 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz wird zudem ausdrücklich geregelt, dass auch nach diesem Zeitpunkt beide Standorte unter den dort genannten Voraussetzungen noch zu selbstständigen Dienststellen erklärt werden können. Es besteht daher jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Da es eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der von ver.di vorgeschlagenen Regelung derzeit nicht gibt und der Gesetzgeber insoweit Gestaltungsspielraum hat, wurde im Hinblick auf die momentan noch nicht vollständig absehbare organisatorische Ausgestaltung der Unternehmenssitze in Stuttgart und München hierauf verzichtet. Für diesen Verzicht spricht auch das Interesse des Unternehmens einschließlich der Personalvertretungen an der raschen Integration der bisherigen Unternehmen in der fusionierten Anstalt.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Artikel 1 muss vor den in Artikeln 2 bis 6 enthaltenen Rechtsänderungen in Kraft treten, weil erst auf der Grundlage des Staatsvertrags nach Artikel 1 eine Fusionsvereinbarung der beiden Träger endgültig geschlossen werden kann. Erst die anschließende Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch die in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerien führt die Fusion herbei. Auf welchen Zeitpunkt die Vereinigung dabei festgelegt wird, ist von der Überprüfung der gültigen Fusionsvereinbarung beider Träger und der geprüften Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag durch die Ministerien der beiden Länder abhängig. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt kann so lange hinausgeschoben werden, bis die geplante Fusion genehmigt wurde. Damit wird verhindert, dass aufzuhebende Vorschriften außer Kraft treten, ohne dass es tatsächlich zur Fusion kommt.

**Entwurf eines Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern und dem Land
Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der
LBS Landesbausparkasse Südwest und der
LBS Bayerische Landesbausparkasse zur
LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd)**

Präambel

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und eines verschärften Wettbewerbsumfeldes mit Ertrags- und Kostendruck, steigender Regulatorik sowie der Auswirkungen einer jahrelangen drastischen Niedrigzinsphase beabsichtigen die Träger der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse eine Vereinigung ihrer Institute herbeizuführen. Damit wollen sie ein zukunftsfähiges Verbundunternehmen für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz schaffen. Es soll eine bessere Bewältigung der regulatorischen Herausforderungen und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auch unter EZB-Aufsicht, erreicht werden. Die Vertriebsstärke soll durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen und über die eigenen Vertriebswege ausgebaut werden. Bei der Fusion handelt es sich um die Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner mit ihren drei Trägern. Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Süd zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

§ 1 Vereinigung

(1) Die LBS Landesbausparkasse Südwest und die LBS Bayerische Landesbausparkasse können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger, des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, des Sparkassenverbands Bayern und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, vereinigt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Fusionsvertrag) zwischen den Trägern zu treffen.

(2) Die Verwaltungsräte beider Landesbausparkassen sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigungen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Die Vereinigung wird zu dem in den Genehmigungen bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Staatsanzeiger für den Freistaat Bayern und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf

die LBS Landesbausparkasse Südwest über (Vereinigung durch Aufnahme, bei der der übertragende Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht).

(2) Als Konsequenz der Gesamtrechtsnachfolge gehen mit der Vereinigung alle Arbeitsverhältnisse, die mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestehen, auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Im Fusionsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der LBS Bayerische Landesbausparkasse als für Rechnung der aufnehmenden LBS Landesbausparkasse Südwest vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die LBS Bayerische Landesbausparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

§ 3 Rechtsnatur, Name, Satzungsautonomie

(1) Die vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen LBS Landesbausparkasse Süd. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Rechtsverhältnisse der LBS Süd werden durch Satzung geregelt. Die Träger erlassen die Satzung zusammen mit dem Abschluss des Fusionsvertrags. Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Name kann durch Satzung geändert werden.

§ 4 Träger

(1) Träger der LBS Süd sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Bayern und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Träger unterstützen die LBS Süd bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Süd gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Süd Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die LBS Süd haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der LBS Süd haften nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Gewährträgerhaftung für etwaige Altverbindlichkeiten bleibt durch die Fusion unberührt.

(2) Die Träger statten die LBS Süd direkt bzw. indirekt über ihre Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital aus. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg ist am Stammkapital zu 51,1875 %, die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, ein Rechtsträger, an dem direkt bzw. indirekt nur bayerische Sparkassen beteiligt sind, ist zu 41,5 % und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz ist zu 7,3125 % beteiligt. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital

durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 5 Sitz, anwendbares Recht

(1) Die LBS Süd hat ihren Sitz in Stuttgart und München, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.

(2) Auf die LBS Süd und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.

(3) Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2025. Bei der LBS Süd wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus sechs Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Südwest und aus fünf Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse nach Satz 1 zusammensetzt. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025.

§ 6 Aufgaben

Die LBS Süd pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau einschließlich der Baufinanzierung. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie die Sparkassen des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäfte der LBS Süd sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

§ 7 Aufsicht

(1) Die LBS Süd untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern sowie mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde

kann sich über Angelegenheiten der LBS Süd unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg bedienen. Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einen ständigen Beauftragten bestellen. Dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Kosten des Beauftragten trägt die LBS Süd.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung teilzunehmen. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständige Ministerium sowie das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium sind berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung und des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8 Organe

(1) Organe der LBS Süd sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Süd.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Beschäftigten.

(6) Der Vorstand vertritt die LBS Süd. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, die bereits in einem zuvor stattfindenden Auswahlverfahren zu beteiligen ist. Sie kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Südwest. Bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Südwest seine Tätigkeit jedoch fort. Er wird für diese Zeit um zwölf stimmberechtigte Mitglieder ergänzt, die der Sparkassenverband Bayern aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestimmt.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand der LBS Süd legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der LBS Süd werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

§ 10 Beteiligungen

Beteiligungen der LBS Süd an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht freigestellt sind.

§ 11 Abgabefreiheit

Für die aus Anlass der Vereinigung oder in Folge der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, die dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern oder dem Land Rheinland-Pfalz oder ihren Behörden zufließen, insbesondere auch die Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, nicht erhoben. § 7 Absatz 1, 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes von Baden-Württemberg, Artikel 32 des Bayerischen Sparkassengesetzes und § 1 Absatz 1 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern.

§ 12 Auflösung

(1) Die LBS Süd kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

§ 13 Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2027. Nach Wirksamwerden der Kündigung gelten die §§ 2 bis 12 dieses Staatsvertrags weiter, bis sich die Vertragsparteien auf eine Regelung verständigt haben. Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung der LBS Süd oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beim Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg, bei der Staatskanzlei des Freistaats Bayern und bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Er ersetzt den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) vom 23. Oktober 2015 und vom 10. November 2015.

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 7. Februar 2023

Malu Dreyer

Für den Freistaat Bayern:

München, den 24. Januar 2023

Dr. Markus Söder

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31. Januar 2023

Winfried Kretschmann

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Bausparkassen sind erheblichen Marktveränderungen und einem verschärften Wettbewerbsumfeld mit hohem Ertrags- und Kostendruck unterworfen, das von den Auswirkungen einer drastischen Niedrigzinsphase und steigender Regulatorik geprägt ist. Mit der Fusion der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse verbinden deren Träger folgende Ziele:

- Schaffung eines markt- und zukunftsfähigen Verbundunternehmens für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz
- bessere Bewältigung der regulatorischen Herausforderungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auch unter EZB-Aufsicht
- Ausbau der Vertriebsstärke durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen und der eigenen Vertriebswege
- Sicherung der Ertragskraft und Vermögenswerte
- angemessene Ausschüttung an die Träger und Zahlung von Verbandsumlagen an die Sparkassenverbände Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz

Die Träger der Landesbausparkassen, die Sparkassenverbände der drei Länder, haben zur Erreichung dieser Ziele über eine Fusion der beiden Bausparkassen zu einer LBS Landesbausparkasse Süd verhandelt und ein entsprechendes Eckpunkt Papier beschlossen, das die Basis für die schriftliche Vereinbarung der beiden Träger (Fusionsvertrag) darstellt, die zu ihrer Wirksamkeit dieses Staatsvertrages bedarf. Der Staatsvertrag ordnet die Vereinigung nicht selbst an; er schafft aber den Rechtsrahmen dafür, dass die drei Sparkassenverbände die Vereinigung einvernehmlich herbeiführen können.

II. Ziel des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag enthält lediglich die rechtlich unabdingbaren Regelungen als Voraussetzung für die von den Trägern zu beschließende Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse. Er ist erforderlich, weil die beiden als öffentlich-rechtliche Anstalten verfassten Landesbausparkassen über die Grenzen der Länder hinweg vereinigt werden sollen. Der Staatsvertrag wird durch Fusionsbeschlüsse der zuständigen Gremien und einen Fusionsvertrag der Träger umgesetzt, der zu seiner Wirksamkeit noch der anschließenden Genehmigung durch die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz bedarf. Rechtstechnisch erfolgt die Vereinigung in der Weise, dass das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse einschließlich ihrer Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Südwest übergeht. Der umwandlungsrechtliche Vorgang ist dabei der in den Sparkassengesetzen geregelten Vereinigung von Sparkassen nachgebildet. Träger der LBS Landesbausparkasse Süd werden die Sparkassenverbände Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sein. Die Anteilsverhältnisse von 51,1875% zu 41,5% zu 7,3125 % sind Ergebnis einer Bewertung beider Institute.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Sparkassenverbände Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz als Träger der Landesbausparkassen die Fusionsvereinbarung einvernehmlich beschließen können. Auf der Ba-

sis der Fusionsbeschlüsse und dieser Fusionsvereinbarung wird die Vereinigung dann nach § 1 Absatz 3 durch die Genehmigung wirksam. In dieser Genehmigung wird auch der für die Wirksamkeit maßgebliche Zeitpunkt der Vereinigung festgelegt. Da die Genehmigung durch die zuständigen Ministerien für die Fusion konstitutiv ist, muss die in § 1 Absatz 3 Satz 3 vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgen.

Zu § 2

Die in § 2 angeordnete Fusion im Wege der Gesamtrechtsnachfolge soll durch Aufnahme der LBS Bayerische Landesbausparkasse in die LBS Landesbausparkasse Südwest umgesetzt werden. Hierbei verliert die LBS Bayerische Landesbausparkasse ihre Selbstständigkeit und geht unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger über. Hiermit gehen auch alle mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über. Insgesamt ist die Fusion durch Aufnahme einfacher und kostengünstiger als eine durch Neubildung herbeigeführte Vereinigung. Die Gesamtrechtsnachfolge bietet überdies den Vorteil, dass nicht nur sämtliche Aktiva und Passiva auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, sondern ohne Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auch alle Vertragsverhältnisse z. B. mit den Kunden. Die Formulierung des § 2 Absatz 3 sichert die umwandlungssteuerrechtliche Neutralität der Fusion. Die Träger legen im Fusionsvertrag den Verschmelzungstichtag fest. Der Vereinigungstichtag ergibt sich aus § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages.

Zu § 3

Die Vorschrift räumt der neuen LBS Süd eine nur durch Staatsvertrag und genehmigte Fusionsvereinbarung begrenzte Satzungsautonomie ein. Sowohl die Satzung als auch jede an ihr vorgenommene Änderung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 4

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 die Träger der LBS und schließt entsprechend der „Verständigung vom 17. Juli 2001“ zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland eine Gewährträgerhaftung außer für etwaige Altverbindlichkeiten aus. Anders als bei den Sparkassen sind die Träger nach § 4 Absatz 2 aber verpflichtet, die LBS Süd nach Maßgabe der Satzung mit einem Stammkapital auszustatten. Nach § 4 Absatz 3 können durch Vertrag mit den Trägern weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Beteiligung am Stammkapital aufgenommen werden. Dies können auch solche mit Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz sein. Die hierfür erforderliche Zustimmung aller drei Länder umfasst neben der rechtlichen auch eine Zweckmäßigkeitprüfung.

Zu § 5

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Sitz der LBS Süd in Stuttgart und München sein wird. Die weiteren Standorte der LBS Süd sind in Karlsruhe und in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz. Absatz 2 legt fest, dass auf die LBS Süd das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung findet. Dies gilt nach Absatz 3 auch für das Personalvertretungsrecht, für das Übergangsregelungen zur Sicherung der Rechte der Personalvertretungen bis zur Neuwahl eines Personalrats der LBS Süd, längstens aber bis zum 31. Mai 2025, normiert sind. Die Regelungen zum Personalvertretungsrecht sind mit den bestehenden Personalräten der LBS Landesbausparkasse Südwest und LBS Bayerische Landesbausparkasse abgestimmt. Der Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz werden im Falle einer künftigen, die Fusion der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse berührenden Änderung des Personalvertretungsrechts des Landes Baden-Württemberg oder des Rechtsaufsichtsrechts im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gehört.

Zu § 6

Die Norm enthält Regelungen über die Aufgaben der LBS Süd und die Grundsätze ihrer Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben.

Zu § 7

Nachdem bereits in § 5 Absatz 2 die Geltung baden-württembergischen Landesrechts insgesamt normiert ist, konkretisiert § 7 diesen Grundsatz durch detaillierte Regelungen zum Aufsichtsrecht.

Die LBS Süd untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg, wobei Rechtsaufsichtsbehörde das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium ist. Dem länderübergreifenden Charakter der LBS Süd wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Aufsicht künftig im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz auszuüben ist. Zum Einvernehmen des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Ausübung der Rechtsaufsicht durch die nach baden-württembergischem Recht zuständige Aufsichtsbehörde gehört ein Auskunftsrecht gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Nach Absatz 4 hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht nur das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats, sondern auch an denen der Trägerversammlung. Die gleichen Rechte zur Teilnahme an den Gremiensitzungen haben die für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen zuständigen Ministerien des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu § 8

Die Norm benennt die drei Organe der LBS Süd (Trägerversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand). Wie bereits bei der LBS Südwest soll auch bei der LBS Süd ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats aus Vertretern der Beschäftigten bestehen. Entsprechend seiner grundsätzlichen Ausrichtung enthält der Staatsvertrag auch hinsichtlich der Organe im Übrigen nur die notwendigsten Regelungen und verweist in Absatz 8 auf die Satzung. Auf der Grundlage des Staatsvertrages wird die Satzungsautonomie somit gestärkt. Absatz 9 enthält schließlich eine Übergangsregelung, die dafür sorgt, dass es auch in der Übergangszeit einen jederzeit handlungsfähigen Verwaltungsrat gibt. Die Zahl der Vertreter der LBS Bayerische Landesbausparkasse, die dem Übergangsverwaltungsrat bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats angehören, bemisst sich nach der Bewertung der beiden zu fusionierenden Institute und der daraus errechneten Beteiligungsrelation.

Zu § 9

Nach dieser Norm bedarf die Bestellung des Abschlussprüfers, der die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und den Geschäftsbericht mit Lagebericht prüft, der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Auch die Entlastung des Vorstands durch den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und dass alle wesentlichen Feststellungen erledigt sind.

Zu § 10

Die Beteiligung der LBS Süd an Unternehmen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die durch Rechtsverordnung von der Zustimmungspflicht befreiten Beteiligungen sind in § 1 Absatz 2 der Verordnung des für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständigen Ministeriums über bestimmte Geschäfte der Sparkassen (Sparkassengeschäftsverordnung) geregelt; Änderungen erfolgen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständigen Ministerium im Freistaat Bayern sowie dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen im Land Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium.

Zu § 11

Die Vorschrift stellt die Fusion insoweit von Abgaben frei, wie sie bei Erhebung den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zufließen. Von der Gebührenbefreiung erfasst sind auch die Kosten der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere etwaige Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren der Notare im Landesdienst. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern. Dem Bund zustehende Abgaben sind von § 11 nicht betroffen.

Zu § 12

Nach § 12 kann die LBS Süd nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 13

Die Norm regelt die mit einer Frist von zwei Jahren grundsätzlich mögliche Kündigung des Staatsvertrages, die aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt wird. Zum einen ist die Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2027 möglich und zum anderen gelten die §§ 2 bis 12 des Staatsvertrages auch nach Wirksamwerden der Kündigung bis zu einer Verständigung der Vertragsparteien über eine Regelung. Darüber hinaus führt die Kündigung des Staatsvertrages nicht zu einer Auflösung der LBS Süd oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Mit dem Inkrafttreten tritt gleichzeitig der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) vom 23. Oktober 2015 und vom 10. November 2015 außer Kraft.